Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-43255-p0001-0

Anderweites MARCH-REGLEMENT.

DEmnach bey dem Durchleuchtigsten Chur-Fürsten zu Sachsen ꝛc. und Burggrafen zu Magdeburg ꝛc. grosse Klagen und Beschwerden angebracht worden/daß in denen bißherigen Marchen, so wohl inn- als ausserhalb Dero Churfürstenthum und Landen theils Officirer sich unterstanden/die verordneten Commissarien schimpfflich zu tractiren; Nicht nach dererselben Anweisung/sondern ihren eigenen Gefallen zu marchiren/und sich selbst einzulegen; Unnöthige Rast-Tage zumachen/an statt der Speisung starcke Geld-Posten zu erpressen/auch wohl gar Ordres zu stellen/daß die Gemeinen dergleichen fordern und exeqviren sollen; Geld aus denen assignirten Quartiren zu heben/und andere Oerter zu beziehen; Die Wirthe zu starcker Haber-Liefferung/mehr als die Pferde fressen können/zu zwingen; Und so dann viele Vorspann/solchen nachzuführen/zu verlangen; Diese auch öffters viel Tage lang bey sich zu behalten; Die Bauren mit Schlägen übel zu tractiren/und anderer Sr. Churfl. Durchl. Willen und publicirter Ordonanz zu wieder lauffender Sachen sich unterfangen haben sollen. Worüber S. Churfl. Durchl. ein ungnädiges Mißfallen geschöpfft/auch bewogen worden/um Verhütung aller Unordnung/und damit der Soldat und der Land-

Land-Mann beysammen stehen können/ folgendes anderweites March-Reglement zu allgemeiner Wissenschaft bringen zu lassen/damit sich männiglich darnach zu achten haben möge.

I.

Sollen die Officirer zwar denen ihnen gegebenen General-Marchrouten folgen / iedoch auff solchen die billettirung auff die Dörffer von denen ihnen zugeschickten Commissarien ohne Weigerung annehmen/ auch mehr nicht / als den Vierten Tag/ es erfodere dann die höchste Nothwendigkeit/ daß hierzu der dritte Tag genommen werden müsse/ stille liegen / und des Tages zwey biß drittehalb Meilen marchiren.

II.

Die billettirung in denen Qvartieren verrichtet die Obrigkeit/ und zwar nach der anwesenden Mañschafft/ wie dann keine vacante Plätze/ weder Officirer noch Gemeine2 gut gethan we2den sollen/ Es sey dann / daß ein oder andrer in Herren Diensten/ woselbst er um baares Geld zehren müste/ verschicket/ und solches erweißlich beygebracht würde.

III.

Die Speisung belangend/ soll solche Estappenmäßig und in naturâ, als auff iede Mund-portion täglich 2. Pfund Brod/ anderthalb Pf. Fleisch/ und 2. Maaß des Orts gebrauenen Biers / oder wo kein Bier / 1. Maß Wein / wie er der Orthen erwächset/ auff eine Pferde-portion aber täglich 8. Pf. Haber / 10. Pf. Heu / nebst nothdürfftigen Stroh und Heckerling/ und ieden Officirer auff so viel portiones, als die Käyserl. Verpflegungs-Ordonanz besaget / ein mehrers aber nicht/ geliesert/

fert / noch Geld dafür gegeben oder genommen werden.

IV.

Und damit wegen Speisung derer Ober-Officirer es keinen Zweiffel oder Miß-Verständnis geben möchte / So sollen nebst Fütterung ihrer Pferde / und Speisung ihres Gesindes / einem General-Major vor seine Taffel täglich 10. Thl. Einem Obristen 6. Thl. Einem Obrist-Lieut. 5. Thl. Einem Obrist-Wachtmeister 4. Thl. Einem Rittmeister oder Capitain 3. Thl. Einem Lieutenant dritthalb Thl. Einem Cornet oder Fändrich 2. Thl. gereichet / und von denen Commissarien bezahlet werden. Es soll aber keiner / so mehr als eine Charge bedienet / von allen zusammen / sondern nur von der höchsten / diesen gemachten Unterhalt fordern und nehmen.

V.

Von denen iedem Officirer assignirten Quartieren / soll er keines frey lassen / und Geld davor nehmen / noch einiges Discretion- oder Taffel-Geld fordern / sondern mit dem / was alhier verordnet / sich begnügen lassen.

VI.

Und weil mit der Vorspannung grosse Excesse verübet worden / so wird hiermit und Krafft dieses verordnet / daß auff iede Compagnie zu Pferde 2. Wagen / und vor iede Compagnie zu Fuß 3. Wagen / oder da die Officirer vor die Ihrigen vorspannen lassen wollen / 12. Pferde oder 18. Ochsen / und gleich so viel vor den Staab / als welcher vor eine Compagnie gerechnet wird / und ein mehrers nicht / geliefert werden soll; Da der Regiments-

Staab

Staab auch nicht in einem Dorffe beysamen stünde/ soll selbiger sich darein theilen/ und solche ingesamt/ so bald Sie in das Nacht-Qvartier rücken/ wieder zurück gefolget werden/ Wie dann

VII.

Niemand sich unterstehen soll/ den Land-Man auff einigerley Weise zu drücken/ denselben übel zu tractiren/ noch ihn in seiner Häußlichen Verrichtung zu hindern/ oder einigen Schaden zuzufügen.

Welches alles und was sonst gute Kriegs-Disciplin in sich begreiffet / S. Churfl. Durchl. mit allen Fleiß gehalten wissen wollen/ Wie dann diejenigen/ so in dem geringsten darwider handeln/ nichts anders/als Dero Ungnade/ Erstattung des Schadens/und/nach Befindung/Entsetzung ihrer Chargen und anderer/auch wohl gar Leib- und Lebens-Straffe unnachbleiblich zu gewarten haben. Zu dessen Uhrkund/ und das alles / was vorher gesetzet/ höchstgemelter Sr. Churfl. Durchl. ernster Wille sey/ haben Sie sich eigenhändig unterschrieben / und Dero Chur-Secret vordrücken lassen. Geben zu Annaburg/ den 28. Martii 1691.

Johann Georg Churfürst.

L. S.

Erinnerung.

DB zwar in dem 4. Punct dieses anderweiten March-Reglements enthalten / daß denen Ober-Officirern täglich ein gewisses an Gelde vor ihre Speisung gereichet / werden solle / so ist doch solches nicht auff Unsere Lande und Unserer Herren Vettern Landes-portionen zu verstehen / sondern Wir verordnen / daß in selbigen kein Geld gegeben noch genommen / hingegen aber gereichet werden sollen

Einem Obristen	= =	6. Speisen.
Einem Obrist-Lieut.	=	5. = =
Einem Obrist-Wachtm.		4. = =
Einem Rittmeister oder Hauptmann	=	4. = =
Einem Lieut. Cornet oder Fändrich	= =	3. = =

Von dem was in denen Quartieren zu bekommen / nebenst des Orts gebrauenen Biere / Da aber ein und der andere sich mit Wildpret und andern delicaten Speisen / wie auch mit Wein tractiren lassen will / der hat solches für sein Geld selbst anzuschaffen.

II.

Und damit es wegen der beym dritten Punct verordneten Pferde-portionen keinen Zweiffel oder Streit gebe / so sollen

Einem General-Major auff	= =	40. Pferde.
Obristen zu Roß	= = =	17. =
Obristen zu Fuß	= = =	12. =
Obrist-Lieut. zu Roß	= =	10. =

Obrist-

IA 7 2952

Obrist-Lieut. zu Fuß	=	8.	=
Obrist-Wachtm. zu Roß	=	8.	=
Obrist-Wachtm. zu Fuß	=	6.	=
Regim. Qvartierm. zu Roß		4.	=
= = = = zu Fuß		3.	=
Adjutanten = = = =		3.	=
Auditeur = = = =		2.	=
Feld-Prediger = = =		2.	=
Regiments-Feldscherer =		2.	=
Heer-Paucker = = =		2.	=
Wagen-Meister = = =		2.	=
Provos und seinen Leuten =		2.	=

Einem Ritt-Meister = = =		6.	=
Capitain = = =		5.	=
Lieut. zu Roß = = =		4.	=
= zu Fuß = = =		3.	=
Cornet = = = =		3.	=
Fähndrich = = =		3.	=
Wacht-Meister = =		3.	=
Jedem Corporal zu Roß = =		2.	=
Auch denen übrigen Unter-Officirern bey der prima plana, iedem =		2.	=

Hierüber

Bey iedweder Compagnie, so wohl zu Roß als zu Fuß vor die Compagnie Wagen = = 8. Pferde.

Signatum Annaburg/den 28. Martii, Anno 1691.

Johann Georg Churfürst.

L.S.

VD 17

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-43255-p0007-3

Land-Mann beysammen stehen können/ folgendes anderweites March-Reglement zu allgemeiner Wissenschaft bringen zu lassen/ damit sich männiglich darnac

Sollen di nen gegebe-
nen General iedoch auff
solchen die bill von denen
ihnen zugesch ne Weige-
rung annehm den Vier-
ten Tag/ es er othwendig-
keit/ daß hierz nen werden
müsse/ stille lie y biß dritt-
halb Meilen n

Die bille ren verrich-
tet die Obrig nwesenden
Mañschafft/ t lätze/ weder
Officirer noc eden sollen/
Es sey dann/ i rren Dien-
sten/ woselbst e müste/ ver-
schicket/ und so ht würde.

Die Speis Estappen-
mäßig und in nd-porti-
on täglich 2. P Pf. Fleisch/
und 2. Maaß Biers/ oder
wo kein Bier er Orthen
erwächset/ au aber täglich
8. Pf. Haber/ hdürfftigen
Stroh und H cirer auff so
viel portiones, als die Käyserl. Verpflegungs-
Ordonanz besaget / ein mehrers aber nicht/ geliefert/